

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Agrarenergie Kaarßen GmbH & Co. KG, Wellingstraße 66, 49328 Melle
GAA Lüneburg v. 24.11.2022

Die Agrarenergie Kaarßen GmbH & Co. KG, Wellingstraße 66, 49328 Melle, hat am 25.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage (Nr. 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) gem. §§ 16,10 BImSchG am Anlagenstandort in 19273 Kaarßen, Laaver Straße 3, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist:

- die Bildung zweier Produktionslinien,
- die Errichtung und der Betrieb einer externen Entschwefelungsanlage,
- die Errichtung und der Betrieb einer Ammoniakwäsche,
- die Aufstellung eines Sauerstoffgenerators,
- der Austausch der bisherigen Gaskühlung,
- die Aufstellung von zwei neuen Aktivkohlefiltern zur Feinentschwefelung von Biogas am BHKW 2,
- die Errichtung und der Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage,
- die Aufstellung und der Betrieb einer thermischen Nachverbrennungsanlage,
- die Aufstellung eines neuen Verdichters zur Versorgung der Gasnotfackel mit Biogas und
- ein Standplatz für eine mobile CNG-Kompressorstation und einen mobilen Gasspeichertank.

Es war gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 A der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Für das Änderungsvorhaben bestünde demnach eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Eine solche überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben zwar nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, diese jedoch nicht erheblich sein können.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind:

Die beantragten Änderungen verursachen Luftverunreinigungen durch den Betrieb der Anlage zur regenerativ-thermischen Nachverbrennung (RNV-Anlage). Die im Rahmen der Biogasaufbereitung anfallenden Kohlenwasserstoffemissionen werden hierdurch reduziert. Durch die Anlage werden nur geringe Massenströme an Luftverunreinigungen emittiert. Der Massenstrom unterschreitet dabei die Relevanzgrenze der Tabelle 7 nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft. Deshalb ist davon auszugehen, dass unzulässige Immissionsbelastungen durch Luftverunreinigungen nicht auftreten werden. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass sich durch den verringerten Betrieb der beiden BHKW-Aggregate deren Abgasemissionsfracht deutlich reduzieren wird, da das erzeugte Biogas nun überwiegend als aufbereitetes Biomethan in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden soll. Durch die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme zu der erwarteten Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag des Vorhabens) an Stickstoffdeposition wurde bestätigt, dass die Emissionen an Ammoniak und Stickstoffoxiden der gesamten Anlage nach der Änderung niedriger sein werden als vor der Änderung.

Die Abgase der RNV weisen eine feuerungstypische aber unerhebliche Geruchsqualität auf. Weitere Geruchsemissionen sind bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die beantragten Änderungen verursachen Änderungen der Geräuschsituation. Die nächstliegenden schutzbedürftigen Wohnbebauungen befinden sich in ca. 600 m Entfernung südlich der Biogasanlage bzw. in etwa 850 m nordöstlicher Richtung. Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Schallimmissionsprognose. Diese kommt zu dem für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg für plausibel erachteten Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den untersuchten Immissionsorten tagsüber um mindestens 17 d(BA) und nachts um mindestens 21 dB(A) unterschritten werden. Zusätzlich treten keine Geräuschspitzen auf, die den für die Beurteilung maßgeblichen Immissionswert erreichen. Dementsprechend liegen die Immissionsorte nach Nr. 2.2. TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Biogasanlage. Auf die Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm wurde durch den Gutachter aus Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg berechtigterweise verzichtet.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV. Diese Einstufung wird durch das beantragte Vorhaben nicht verändert. Die störfallrelevante Menge an Biogas wird durch das Vorhaben nur sehr geringfügig um 0,11 t erhöht. Auch werden die Unfall-/Störfallrisiken durch den Antragsgegenstand nicht wesentlich erhöht. Das Vorhaben soll dem Stand der Technik bzw. dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechend errichtet und betrieben werden. Die Belange des Explosionsschutzes werden berücksichtigt. Vor Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage wird diese einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen unterzogen. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen wird an die Änderungen angepasst werden.

Durch die Einhaltung des angemessenen Abstandes unter Berücksichtigung des Leitfadens KAS-18 und der Arbeitshilfe KAS-32 ist eine Betroffenheit der Nachbarschaft bei Störfällen nicht zu befürchten.

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets „Niedersächsische Mittelelbe“ und des FFH-Gebiets „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Ferner liegt die Vorhabenfläche innerhalb des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ und dort innerhalb des Gebietsteils A. Es grenzt an die Gebietsteile B und C an. Weiter finden sich südlich der Vorhabenfläche eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen.

Dem vorgelegten Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Abständen ist zu entnehmen, dass der empfohlene Sicherheitsabstand von 140 m zu benachbarten Schutzobjekten im Hinblick auf das FFH- und Vogelschutzgebiet unterschritten wird. Diese Gemengelage besteht bereits seit 2010. Aus dem vorgelegten Gutachten ergibt sich, dass nicht von direkten negativen Einflüssen durch ein KAS 32 –Szenario auszugehen ist. Auch ist von keiner Brandübertragung auf das angrenzende FFH-Gebiet auszugehen.

Durch Ammoniak- und Stickoxidemissionen können die umliegenden Biotoptypen (insb. Flechten-Kiefernwälder) beeinträchtigt werden. Im Rahmen der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung konnte aber eine Betroffenheit sensibler Lebensraumtypen durch die geplante Änderung ausgeschlossen werden. Die jährlichen Stickoxidemissionen werden durch die Änderung des Anlagenbetriebs verringert. Zudem auch die Ammoniakemissionen.

Zusätzliche Flächenversiegelungen fallen in nur geringfügigem Umfang an. Es wird lediglich eine zusätzliche Fläche von 55 m² neu versiegelt. Hierdurch kommt es zu einer Verringerung

von Versickerungsflächen für Niederschlagswasser. Die Eingriffe in den Boden erfolgen lediglich oberflächennah.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich.

Das Vorliegen von kumulierende Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.